

III

01

Herrn Czerwonka

**Antrag 00551/2015****Bezahlbarer Wohnraum in Schwerin durch 25% Quote für Investoren in der Landeshauptstadt Schwerin****Beschlussvorschlag:**

1.

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Verwaltung zukünftigen Investoren, die in Schwerin Wohnungen schaffen wollen, nur dann eine Baugenehmigung erteilt, wenn 25 % der zu schaffenden Wohnungen zu sozial verträglichen Mieten angeboten werden.

2.

Nicht an die Regelung gebunden sind Investoren, die weniger als 8 Wohneinheiten anbieten.

3.

Investoren, die einer Quote nicht zustimmen wird die Möglichkeit eingeräumt, vertraglich zu vereinbaren, öffentliche Räume für selbstverwaltete Strukturen (Ortsbeiräte, Vereine, ehrenamtliche Initiativen, Nachbarschaftstreffs) zum Betriebskostenpreis zur Verfügung stellen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag bezahlbaren Wohnraum in Schwerin durch eine 25% Quote für Investoren in der Landeshauptstadt Schwerin festzulegen, ist rechtlich nicht möglich. Eine Baugenehmigung kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass 25% der zu schaffenden Wohnungen zu sozial verträglichen Mieten angeboten werden. Nach § 72 LBauO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

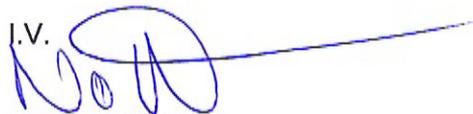
**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum